

INGENIEURVERTRAG

- Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke -

zwischen

GOS Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH

als Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Tönning

Humboldtstraße 4

24116 Kiel

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

XXXXXXXXXX

Adresse

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

§ 1	Gegenstand des Vertrages.....	3
§ 2	Grundlagen des Vertragsverhältnisses	4
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers.....	4
§ 4	Vergütung	7
§ 5	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	9
§ 6	Einschaltung von Sonderfachleuten	9
§ 7	Besondere Pflichten des Auftragnehmers	9
§ 8	Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftragnehmers.....	11
§ 9	Leistungen des Auftraggebers	12
§ 10	Termine und Vertragsstrafe.....	13
§ 11	Haftung und Verjährung	13
§ 12	Haftpflichtversicherung	13
§ 13	Urheberrecht	14
§ 14	Kündigung	14
§ 15	Auftragsunterbrechung	15
§ 16	Schlussbestimmungen	15

Vorausbemerkung

Zur Erfüllung der angestrebten Sanierungsziele im Sanierungsgebiet der Stadt Tönning sind abgestimmte Ordnungsmaßnahmen durchzuführen. Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören gemäß § 147 Satz 1 Nr. 4 BauGB auch die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Planungsleistungen für die nachstehende Verkehrsanlage und das nachstehende Ingenieurbauwerk:

Eigentümer: Gemeinde Tönning
Maßnahmenbezeichnung: Am Bahnhof (inkl. Verlängerung in Richtung Am Eiderdeich)

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Erbringung von Planungsleistungen, die den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke/Entwässerung im Sinne von Anlage 12 zu § 43 Abs. 4, § 44 HOAI und Verkehrsanlagen im Sinne von Anlage 13. Nr. 13.1 zu § 47 HOAI zuzurechnen sind sowie mit der Erbringung weiterer besonderer Leistungen.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Mit diesem Vertrag wird zunächst die Stufe 1 (Leistungsphasen 1 und 2) beauftragt. Die Leistungsphasen der Stufe 2 (Leistungsphasen 3 und 4) werden nach Sicherstellung der weiteren Finanzierung vom Auftraggeber abgerufen. Die Stufe 3 (Leistungsphasen 5 bis 7) wird nach Vorliegen der erforderlichen politischen Beschlüsse, der notwendigen behördlichen Genehmigungen und der förderrechtlichen Zustimmungen einzeln oder im Ganzen abgerufen. Die Stufe 4 (Leistungsphasen 8 und 9) wird nach Sicherstellung der Finanzierung der Baudurchführung abgerufen.

Die weitere Beauftragung der Stufen 2, 3 und 4 erfolgt durch einseitigen schriftlichen Abruf des Auftraggebers. Der Abruf der weiteren Leistungsstufen hat unter Angabe der zu beauftragenden Leistungen bzw. Teilleistungen innerhalb von 24 Monaten, nachdem die vorher beauftragten Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber anerkannt worden sind, zu erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung der zuvor genannten Stufen 2, 3 und 4 besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Optional angebotene Leistungen werden verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber die jeweilige Leistung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer abrufen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zur Leistungserbringung verpflichtet.

§ 2 Grundlagen des Vertragsverhältnisses

1. Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind die folgenden Regelungen. Bei Widersprüchen gilt die nachfolgende Rangfolge:
 - a. die Regelungen gemäß §§ 1-17 dieses Vertrages;
 - b. die Anlagen zu diesem Vertrag (Anlagen xx);
 - c. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B),

2. Bei der Vertragsdurchführung hat der Auftragnehmer sämtliche für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung zu beachten. Dies sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten:
 - a. die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR) einschließlich der dazu ergangenen Erlasse der zuständigen Ministerien,
 - b. die von der Stadt beschlossenen Planungen und Satzungen, wie städtebaulicher Rahmenplan bzw. Bereichspläne/Bebauungspläne/ Erhaltungssatzung, sofern vorhanden,
 - c. die jeweils geltende Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere § 44 LHO sowie die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau).
 - d. die Landesbauordnung (LBO),
 - e. das Gebäudeenergiegesetz (GEG),
 - f. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - g. das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB).
 - h. die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI),
 - i. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), insbesondere die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) sowie den Architektenvertrag (§§ 650p ff. BGB).

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung folgender Grundleistungen entsprechend dem Leistungsbild Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI Anlage 13 gemäß Angebot (Anlage x) des Auftragnehmers vom _____:

	Grundleistung	Bewertung gem. HOAI	Bewertung gem. Vertrag
<input checked="" type="checkbox"/>	LPH 1 (Grundlagenermittlung)	2%	2 %
<input checked="" type="checkbox"/>	LPH 2 (Vorplanung)	20%	20 %

<input type="checkbox"/>	LPH 3 (Entwurfsplanung)	25%	25 %
<input type="checkbox"/>	LPH 4 (Genehmigungsplanung)	8%	8 %
<input type="checkbox"/>	LPH 5 (Ausführungsplanung)	15%	15 %
<input type="checkbox"/>	LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe)	10%	9,90 %
<input type="checkbox"/>	LPH 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)	4%	3,65 %
<input type="checkbox"/>	LPH 8 (Objektüberwachung und Dokumentation)	15%	15 %
<input type="checkbox"/>	LPH 9 (Objektbetreuung)	1%	1 %
	Summe	100%	99,55 %

2. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung folgender besonderer Leistungen gemäß § 47 HOAI Anlage 13 sowie folgender weiterer Leistungen gemäß dem Angebot (Anlage x) des Auftragnehmers vom _____:

	Besondere Leistungen	Aufwand	Vergütung
	LPH 2 Vorplanung		
<input type="checkbox"/>	2.1 Abstimmung mit Behörden	psch. je Termin (optional)	
<input type="checkbox"/>	2.2 Gestaltungsvisualisierung	psch. je Visualisierung (optional)	
	LPH 3 Entwurfsplanung		
<input checked="" type="checkbox"/>	3.1 Öffentliche Beteiligung	psch. je Termin	
	LPH 4 Genehmigungsplanung		
<input type="checkbox"/>	4.1 Präsentation Fachausschuss	psch. Je Termin (optional)	
	LPH 6 Vorbereitung der Vergabe		
<input type="checkbox"/>	6.1 Verkehrsführungsplan	Psch. (optional)	
	LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe		
<input type="checkbox"/>	7.1 Fachausschusssitzung	Psch. je Termin (optional)	

	LPH 8 Objektüberwachung und Dokumentation		
<input type="checkbox"/>	8.1 Prüfen von Nachträgen	psch. je NT	
<input type="checkbox"/>	8.2 Örtliche Bauüberwachung	2,5 %-Satz auf Nettobaukosten (Stand Kostenberechnung)	

3. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung folgender Grundleistungen entsprechend dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke nach § 43 HOAI Anlage 12 gemäß Angebot (Anlage x) des Auftragnehmers vom _____:

	Grundleistung	Bewertung gem. HOAI	Bewertung gem. Vertrag
<input checked="" type="checkbox"/>	LPH 1 (Grundlagenermittlung)	2%	2 %
<input checked="" type="checkbox"/>	LPH 2 (Vorplanung)	20%	20 %
<input type="checkbox"/>	LPH 3 (Entwurfsplanung)	25%	25 %
<input type="checkbox"/>	LPH 4 (Genehmigungsplanung)	5%	5 %
<input type="checkbox"/>	LPH 5 (Ausführungsplanung)	15%	15 %
<input type="checkbox"/>	LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe)	13%	12,75 %
<input type="checkbox"/>	LPH 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)	4%	3,65 %
<input type="checkbox"/>	LPH 8 (Objektüberwachung und Dokumentation)	15%	15 %
<input type="checkbox"/>	LPH 9 (Objektbetreuung)	1%	1 %
	Summe	100%	99,40%

4. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung folgender besonderer Leistungen gemäß § 43 HOAI Anlage 12 sowie folgender weiterer Leistungen gemäß dem Angebot (Anlage x) des Auftragnehmers vom _____:

	Besondere Leistungen	Aufwand	Vergütung
<input type="checkbox"/>	LPH 2 Vorplanung		

<input type="checkbox"/>	2.1 Erstellen von Leitungsbestandsplänen	psch. (optional)	
<input type="checkbox"/>	2.2 Hydraulische Berechnung Regenwasser	psch. (optional)	
<input type="checkbox"/>	2.3 Entwässerungskonzept für B-Planung nach ARW1-RL	psch. (optional)	
	LPH 6 Ausführungsplanung		
<input type="checkbox"/>	6.1 Fortschreibung des koordinierten Trassenplans	psch. (optional)	
<input type="checkbox"/>	6.2 Integration Planung Dritter (Medienträger) in der Bauausschreibung	psch. (optional)	
<input type="checkbox"/>	6.3 Baubegleitung Dritter	psch. (optional)	
	LPH 8 (Objektüberwachung und Dokumentation)		
<input checked="" type="checkbox"/>	8.1 Prüfen von Nachträgen	psch. je NT	
<input checked="" type="checkbox"/>	8.2 Örtliche Bauüberwachung	2,50%-Satz auf Nettobau-kosten (Stand Kostenberechnung)	

§ 4 Vergütung

1. Die in § 3 dieses Vertrages aufgeführten Grundleistungen werden gemäß den Honorarsätzen entsprechend § 44 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 HOAI nach Maßgabe der anrechenbaren Kosten gem. und dem Angebot vom _____ wie folgt vergütet:

Leistungsbild Ingenieurbauwerke/Entwässerung:

- Honorarzone III, Basissatz, vorläufige anrechenbare Baukosten auf Grundlage der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Ausschreibung: 235.000 Euro

Leistungsbild Verkehrsanlagen:

- Honorarzone III, Basissatz, vorläufige anrechenbare Baukosten auf Grundlage der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Ausschreibung: 1.050.000,00 Euro

Zusätzliche Planungsvorschläge nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, die durch den Auftraggeber gesondert schriftlich beauftragt wurden, werden auf der Grundlage des § 10 HOAI vergütet.

2. Für die Grundleistungen nach § 3 Nr. 1 und 3 dieses Vertrages sind die nach § 42 und § 46 HOAI anrechenbaren Kosten der vom Auftraggeber im Ergebnis der Mitteleinsatzentscheidung bzw. der baufachlichen Prüfung genehmigten Kostenberechnung ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

3. Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebende genehmigte Kostenberechnung nicht feststeht, gelten je nach Vorabstimmung mit dem Auftraggeber die Kostenschätzung bzw. die vorläufige Kostenberechnung. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
4. Die Bezahlung der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) erfolgt erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die baulichen Anlagen.
5. Die besonderen Leistungen sowie die weiteren Leistungen gemäß § 3 Nrn. 2, 4 dieses Vertrages werden gemäß dem Angebot (Anlage x) vom ____ vergütet. Sollten dem Angebot hinsichtlich einzelner Leistungen keine Angaben zur Art und/oder Höhe der Vergütung zu entnehmen sein, wird der Aufwand nach den unter Nr. 6 genannten Stundensätzen und auf Vorlage eines prüfbaren Stundennachweises vergütet.
6. Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, werden folgende Stundensätze vergütet:

Auftragnehmer, beratender Ingenieur, Projektleiter/in		, - €/Stunde
Sachbearbeitende/r Ingenieur/in, Bauleiter/in, Techniker/in		, - €/Stunde
sonstige Mitarbeiter		, - €/Stunde

7. Für besondere Leistungen, die nachträglich beauftragt werden (Nachträge), treffen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Vergütungsvereinbarung als Pauschale oder als Stundensatz.
8. Die Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden pauschal mit __ % des Nett Honorars für die Leistungsphasen 1-9 vergütet.
9. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Nett Honoraren vergütet.
10. Die Rechnungslegung erfolgt an

GOS Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH
Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Tönning
Humboldtstraße 4
24116 Kiel

11. Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.
12. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß §§ 288, 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 5 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

1. Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmer ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
2. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
3. Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. § 7 Ziffer 2 des Vertrages bleibt unberührt.

§ 6 Einschaltung von Sonderfachleuten

1. Der Auftragnehmer hat, wenn erforderlich, dem Auftraggeber Vorschläge mit schriftlicher Begründung über die Einschaltung von Sonderfachleuten zu unterbreiten. Dies betrifft insbesondere die Bestellung eines Koordinators im Sinne des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellenVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Auftraggeber. Werden Sonderfachleute beauftragt, hat der Auftragnehmer die von diesen erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und diese in die Planung einzuarbeiten.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Sonderfachleuten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der Projektablauf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.
3. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und den Sonderfachleuten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Auftraggeber herbeizuführen.

§ 7 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

1. Bei der Rechnungsprüfung ist Folgendes zu beachten:
Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen

der Prüfung hat der Auftragnehmer die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind in grüner Schrift entsprechend zu kennzeichnen.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind unter Angabe von Ort, Datum und Unterschrift mit folgender Bescheinigung zu versehen.

„In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.“

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und unter Angabe von Ort, Datum und Unterschrift mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.“

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist, die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

Die Rechnungsbeträge sind so aufzuteilen, dass der Anteil der zuwendungsfähigen Kosten gemäß dem Prüfvermerk der förderrechtlichen Prüfung bzw. der baufachlichen Prüfung (ZBau) daraus ersichtlich ist. Ebenso sind die einzelnen Rechnungspositionen den Kostengruppen gemäß DIN 276 auf der dritten Ebene zuzuordnen.

2. Zur Vermeidung von Ansprüchen auf die Zahlung von Verzugszinsen an die beauftragten Baufirmen sind Rechnungen, für die Skonto weder vereinbart noch individuell angeboten wurde, unter Berücksichtigung der Zahlungsfristen laut § 16 VOB/B innerhalb folgender Zeiträume ab Rechnungseingang bei dem Auftragnehmer zu prüfen, mit dem Bestätigungsvermerk zu versehen und an den Auftraggeber weiterzuleiten:

Abschlagsrechnungen: innerhalb von 10 Kalendertagen

Schlussrechnungen: innerhalb von 15 Kalendertagen

3. Die mit der Objektüberwachung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. bzw. Dipl. Ing. (FH)/ M.Sc. bzw. M.Ing./B.Sc. bzw. B.Ing.) und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach § 8 Ziffer 1 des Vertrages auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.
4. Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Planungsunterlagen sind dem Auftraggeber in fünf farbigen Ausfertigungen sowie in einer digitalen Ausfertigung (.pdf) zu übergeben.

Die von den Planungsunterlagen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als „Entwurfsverfasser“ und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnissgabe) als „Planverfasser“ zu unterzeichnen.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat die geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Alle von ihm angebotenen Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb (Unterhaltungs- und Betriebskosten) des Bauwerks bzw. der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme des Werkes, entsprechen.
3. Der Auftrag ist unter engster Kontakthaltung mit dem Auftraggeber, der Gemeinde und allen an der Durchführung der Maßnahme zu beteiligenden Stellen und Behörden abzuwickeln.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Anerkennung der grundsätzlichen Förderungsfähigkeit gemäß Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein maßgebliche Planung in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung mit dem Auftraggeber, der Stadt Tönning sowie allen an der Durchführung der Maßnahme zu beteiligenden Stellen und Behörden abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die baufachliche Prüfung gemäß § 2 Ziffer 4 des Vertrages.
5. Der Auftragnehmer ist während der Durchführung seines Auftrages verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über Mehrkosten gegenüber den baufachlich geprüften und anerkannten Kosten sowie über mögliche nichtförderungsfähige Kostenanteile des Vorhabens zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen. Führt der Auftragnehmer seine Arbeiten ohne gesondertes schriftliches Einverständnis des Auftraggebers dennoch fort, entfällt das hierfür anteilige Honorar.
6. Jegliche kostenerhöhenden Maßnahmen, insbesondere Leistungen, die nicht Bestandteil des Leistungsverzeichnisses dieses Vertrages sind, darf der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers durchführen.
7. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
8. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar. Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, es sei denn sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Soweit Leistungsbilder der HOAI angesprochen sind, richten sich

Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe nach diesen Bestimmungen. Die Vergütung ist vor Leistungsbeginn in Textform zu vereinbaren.

9. Die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten und beschafften sowie die ihnen überlassenen Unterlagen sind spätestens nach Erbringung seiner Leistungen an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Zu den herauszugebenden Unterlagen gehören auch pausfähige Vervielfältigungen der Originalzeichnungen und -berechnungen. Sofern für die Erbringung der beauftragten Leistungen EDV verwendet wird, sind die Unterlagen in gängigen EDV-Formaten (Zeichnungen im DWG- oder DXF-Format, Tabellen u. ä. im XLS-Format, Leistungsverzeichnisse im GAEB-Format) auf Datenträgern herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
10. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.
11. Der Auftraggeber hat das Recht, Teillieferungen zu den einzelnen Leistungspunkten abzufordern.
12. Die Übertragung vereinbarter Leistungen auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
13. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen vor den Stellen zu vertreten, die vom Auftraggeber bestimmt werden, und die entsprechenden Abstimmungsgespräche zu führen (z. B. Bauausschuss, zuständige Denkmalschutzbehörden, Bauverwaltungen).
14. Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
15. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

§ 9 Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht:

1. Führung von Verhandlungen mit Behörden, soweit sie nicht im Rahmen der Leistungen des Auftragnehmers liegen,
2. Aufstellen des Förderungskonzeptes und Durchführung des förderungsrechtlichen Abstimmungsverfahrens,
3. Beschaffen der Katasterkarten, Lage- und Höhenpläne und sonstiger Unterlagen vom Baugrundstück, soweit sie der Auftragnehmer nicht selbst erbringt,
4. Vorbereitung und Herbeiführung der für die Baudurchführung erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gemeinde unter Mitwirkung des Auftragnehmers,
5. Festlegung der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Durchführung der Vergabeverfahren, ggf. Verhandlungen mit den Bietern und Auftragserteilung,

6. Abnahme der Leistungen der ausführenden Unternehmen nach entsprechender Beratung durch den Auftragnehmer,
7. Sachliche Feststellung und Kassenfreimachung der vom Auftragnehmer geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen, Zahlungen, Kostenkontrolle und Kostenfeststellung auf der Grundlage der Vorleistung des Auftragnehmers.

§ 10 Termine und Vertragsstrafe

1. Die übertragenen Leistungen nach Stufe 1 (Leistungsphasen 1 und 2 HOAI) einschließlich der dafür notwendigen Abstimmungen sind bis zum _____ zu erbringen.
2. Die Ausführungsfristen hinsichtlich der Leistungen der weiteren Stufen werden bei Abruf der jeweiligen Stufe vom Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer festgesetzt. Die Dauer der Fristen richtet sich nach dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand und dem für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme maßgeblichen Ablaufplan.
3. Der Auftragnehmer hat, wenn er in Verzug gerät, für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auch zu zahlen, wenn der Auftraggeber wegen der Verspätung gemäß § 16 Ziffer 2 des Vertrages kündigt.
4. Sofern Verzögerungen im Bauablauf auf Versäumnisse des Auftragnehmers bei der Überwachung des Zeitplanes zurückzuführen sind, gelten die Regelungen gemäß § 12 Ziffer 3 des Vertrages für den Verzug, der ihm zuzurechnen ist.

§ 11 Haftung und Verjährung

- a. Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b. Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes. Für Leistungen, die nach der Abnahme noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung. Für Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit, Verzug, unerlaubter Handlungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.
- c. Sofern die Objektbetreuung und Dokumentation gemäß Anlage 13 zu § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 5 Leistungsphase 9 HOAI und gemäß Anlage 12 zu § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 5 Leistungsphase 9 HOAI Bestandteile der vertraglich vereinbarten Leistungen sind, beginnt die Verjährung nach Ablauf der Verjährungsfristen für die Mängelansprüche des Auftraggebers gegenüber den ausführenden Bauunternehmen.

§ 12 Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	3.000.000,00 € je Schadensfall
für sonstige Schäden	1.500.000,00 € je Schadensfall.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der oben genannten Deckungssummen besteht.

2. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss nachzuweisen (Fotokopie). Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht besteht.

§ 13 Urheberrecht

1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für die in § 1 des Vertrages genannte Maßnahme erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen. § 14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.
2. Veröffentlichungen darf der Auftraggeber und von ihm bestimmte Dritte nur unter Namensangabe des Auftragnehmers vornehmen. Der Auftragnehmer benötigt für Veröffentlichungen die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers.
3. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind, und stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

§ 14 Kündigung

1. Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund, der Auftraggeber jederzeit kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
2. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so sind die bis dahin erbrachten und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit sie von dem Auftraggeber verwertet werden können. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber den Vertrag wegen Überschreitungen eines Termins gemäß § 12 des Vertrages um mehr als zwei Monate kündigt. Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragsstrafe und Schadensersatz bleiben unberührt.
3. Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderwärtige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, § 648 S.2 BGB.

4. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung der Maßnahme durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den vom Auftragnehmer erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.

§ 15 Auftragsunterbrechung

Der Auftraggeber hat das Recht, die Auftragsdurchführung durch schriftliche Mitteilung bis auf Weiteres auszusetzen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer seine bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend den Regelungen des § 4 des Vertrages abrechnen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige, gültige Vorschriften zu ersetzen. Sämtliche Bestimmungen sind ihrem Inhalt nach so auszulegen, dass sie in gesetzlich zulässiger Weise das vertraglich gewollte Ziel erreichen lassen.
2. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
3. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen. Auch in diesem Fall verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmungen im Zuge einer Vereinbarung durch rechtsgültige Vorschriften zu ersetzen.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.
6. Als Gerichtsstand wird Kiel vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

....., den.....

....., den

GOS mbH als treuhänderischer

Auftragnehmer

Sanierungsträger der Stadt Tönning

Anlagen:

- Preisblatt zu den Leistungsbild Ingenieurbauwerke Anlage 1
- Preisblatt zu den Leistungsbild Verkehrsanlagen Anlage 2

ENTWURF